

**Eidgenössische Volksinitiative 'Mikrosteuer auf dem bargeldlosen Zahlungsverkehr'** (im Bundesblatt veröffentlicht am 25. Februar 2020).

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 128 Mikrosteuer auf dem bargeldlosen Zahlungsverkehr**

<sup>1</sup> Der Bund erhebt auf jeder Belastung und jeder Gutschrift des bargeldlosen Zahlungsverkehrs eine Mikrosteuer mit einem einheitlichen Steuersatz. Er bezweckt damit eine einfache Besteuerung und transparente Finanzströme. Der maximale Steuersatz der Mikrosteuer beträgt 5 Promille.

<sup>2</sup> Die Mikrosteuer ersetzt die Mehrwertsteuer, die direkte Bundessteuer und die Stempelsteuer.

<sup>3</sup> Der Ertrag der Mikrosteuer wird für die Finanzierung der Aufgaben des Bundes und für die Kompensation der Kantone verwendet.

<sup>4</sup> Das Gesetz regelt die Mikrosteuer nach folgenden Grundsätzen:

- a. In der Schweiz werden die Abwickler von bargeldlosen Zahlungen verpflichtet, die Mikrosteuer automatisch einzuziehen; die Abwickler werden dafür entschädigt.
- b. Systematische Verrechnungen unterliegen ebenfalls der Mikrosteuer; die Steuerpflicht ist durch Selbstdeklaration zu erfüllen.
- c. Bargeldlose Zahlungen im Ausland von Personen mit steuerlicher Ansässigkeit in der Schweiz unterliegen ebenfalls der Mikrosteuer; deren Steuerpflicht ist durch Selbstdeklaration zu erfüllen.
- d. Erheben Staaten eine der schweizerischen Mikrosteuer gleichwertige Steuer, so schliesst der Bund entsprechende Doppelbesteuerungsabkommen ab.

<sup>5</sup> Sinn und Zweck der Mikrosteuer sind zu respektieren.

**Art. 130**

Aufgehoben

**Art. 132 Sachüberschritt und Abs. 1**

Verrechnungssteuer

<sup>1</sup> Aufgehoben

**Art. 197 Ziff. 12<sup>2</sup>**

**12. Übergangsbestimmungen zu Art. 128 (Mikrosteuer auf dem bargeldlosen Zahlungsverkehr)**

<sup>1</sup> Die Bundesversammlung erlässt innerhalb von vier Jahren nach Annahme von Artikel 128 durch Volk und Stände die zu dessen Ausführung sowie zur Aufhebung der Mehrwertsteuer, der direkten Bundessteuer und der Stempelsteuer erforderlichen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen beträgt der Steuersatz 0,05 Promille. In der Folge wird der Steuersatz so angepasst, dass die Mehrwertsteuer, die direkte Bundessteuer und die Stempelsteuer reduziert und so bald wie möglich aufgehoben werden können.

<sup>3</sup> Die Schweizerische Nationalbank veröffentlicht nach Annahme von Artikel 128 durch Volk und Stände monatlich die Gesamtheit des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, einschliesslich Giroüberträge, Interbank-Zahlungen, Intradbank-Zahlungen und Zahlungen über neue Technologien.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

Kanton	Postleitzahl	Politische Gemeinde

Name (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Vornamen (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1					
2					
3					

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

*Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:*

Bolliger Felix, Schlatt 18, 8714 Feldbach; Bürgenmeier Beat, Chemin des Murailles 21, 1233 Bernex; Cavalli Franco, Via delle Querce 1, 6612 Ascona; Chesney Marc, Hadlaubstrasse 14, 8044 Zürich; Gache Hélène, Route de Malagnou 203, 1224 Chêne-Bougeries; Gunzinger Anton, Mühlebachstrasse 138, 8008 Zürich; Jolimay Gérard, Route de Malagnou 203, 1224 Chêne-Bougeries; Lacroix Andrea, Route d'Aire 177, 1219 Aire; Marty Dick, Righizzolo 1, 6938 Fescoggia; Mettan Guy, Clos Mallet-Du-Pan 6, 1208 Genève; Michel Jean-Cédric, Chemin du Nant-d'Aisy 15A, 1247 Anières; Rossi Sergio, Chemin Guillaume-Ritter 5, 1700 Fribourg; Sigg Oswald, Wasserwerkgasse 33, 3011 Bern; Zraggen Jacob, Bergstrasse 75, 8700 Küsnacht

**Ablauf der Sammelfrist: 5. November 2021.**

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende .... (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft)

Ort: \_\_\_\_\_  
 Datum: \_\_\_\_\_  
 Unterschrift: \_\_\_\_\_  
 Amtliche Eigenschaft: \_\_\_\_\_

Amtsstempel



Wenn Sie das Anliegen dieser Volksinitiative unterstützen möchten, können Sie diese Unterschriftenliste ausdrucken, ausfüllen, in einen Briefumschlag stecken und möglichst früh vor dem 5. November 2021 senden an:  
**Verein Mikrosteuer**, Wasserwerkgasse 33, Postfach 95, 3011 Bern.  
 Es müssen nicht alle Zeilen ausgefüllt sein.

